

Bundessozialgericht
7 RAr 118/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e, die Richter Dr. G a g e l und B e n d e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h w a r z b a u e r und W o l f f für Recht erkannt:

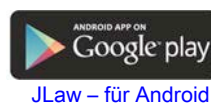
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten den Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger die Kosten seiner Teilnahme an einem Abendvorbereitungs- und einem Prüfungsseminar zu erstatten hat, die von der Deutschen Angestellten-Akademie e.V. (DAA) in Hamburg veranstaltet werden, um die Interessenten auf das Hauptstudium zum "Betriebswirt (DAA)" vorzubereiten.

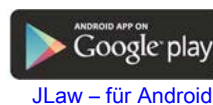
Die Deutsche Angestellten-Akademie (DAA) in Hamburg führt regelmäßig Studiengänge durch, in denen kaufmännische Angestellte ihr theoretisches und praktisches Wissen erweitern und durch eine Abschlußprüfung den Titel "Betriebswirt (DAA)" erwerben können. Zu dem Hauptstudium, das im Direktstudium (Vollzeitunterricht) 2 Jahre (4 Semester), im Fernunterricht 3 Jahre (6 Semester mit 8- bis 10-tägigem Vollzeitunterricht am Ende jedes Semesters) dauert, wird nur zugelassen, wer zuvor in einem 10-tägigen Zulassungsseminar nachgewiesen hat, daß er über hinreichende Vorkenntnisse verfügt. Nach den bis 1970 gültigen Ausbildungsvorschriften konnten sich die Interessenten auf diese Prüfung wahlweise in einem siebzehnwöchigen Vollzeitunterricht (Zentralem Vorbereitungsseminar), in 50 Wochen Abendunterricht (Abendvorbereitungsseminar mit 12 Unterrichtsstunden je Woche) oder in einem einjährigen Fernstudium (Vorbereitungsstufe) vorbereiten.

Zum Besuch der Einrichtungen der Akademie wird nur zugelassen, wer eine kaufmännische Lehre abgeschlossen hat und zumindest ein Jahr, bei Beginn des Hauptstudiums zwei Jahre, kaufmännische Berufspraxis nachweisen kann.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hatte von 1949 bis 1952 eine Lehre als Industriekaufmann durchlaufen, die er mit der Kaufmannsgehilfenprüfung abschloß. Seit 1954 war er bei Ersatzkassen tätig.

Vom 18. Juni 1969 bis 25. September 1970 absolvierte der Kläger das Abendvorbereitungsseminar in Hamburg. Dann unterzog er sich dem Prüfungsseminar, das vom 25. Oktober bis 5. November 1970 in Hann.-Münden abgenommen wurde. Seit Januar 1971 nahm er an dem Hauptstudium in der Form des Fernunterrichts teil, bestand 1972 eine Zwischenprüfung und stand im Januar 1974 zur Abschlußprüfung an.

Die Beklagte hat die Kosten des Hauptstudiums getragen. Die Übernahme der Kosten des Abendvorbereitungsseminars und des Prüfungsseminars lehnte sie jedoch mit der Begründung ab, die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsseminars stelle keine Fortbildungsmaßnahmen dar, die auf die in § 43 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) festgelegten Ziele ausgerichtet sei.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil am 5. Oktober 1972 die Klage abgewiesen.

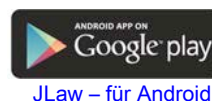
Auf die - zugelassene - Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 19. Oktober 1973 das Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger die notwendigen Kosten seiner Teilnahme am Vorbereitungs- und Zulassungsseminar der Deutschen Angestellten-Akademie vom 1. Juli 1969 bis 5. November 1970 zu erstatten.

Es hat ausgeführt:

Die Ausbildung zum Betriebswirt bei der DAA sei eine einheitliche Bildungsmaßnahme. Der Wissensstand, den der Kläger erstrebe und auf den der Ausbildungsplan ausgerichtet sei, werde erst mit der Abschlußprüfung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erreicht. Wegen seines Umfanges sei der Lehrstoff auf mehrere organisatorisch getrennte Ausbildungsabschnitte aufgeteilt. Diese Abschnitte hätten aber nur die Vermittlung und Kontrolle eines begrenzten Teilwissens zum Inhalt, das für den Arbeitsmarkt keinen eigenständigen Wert habe. Das Vorstudium habe den alleinigen Zweck, das für das Hauptstudium erforderliche Wissen zu vermitteln. Das Prüfungsseminar habe weiter keine Aufgabe als eben diesen, für eine erfolgreiche Teilnahme am Hauptstudium geforderten Wissensstand nachzuweisen. Als breit angelegte Grundlage für den Erwerb eines ebenfalls sehr vielseitigen theoretischen Wissens erschöpfe sich das Vorstudium nicht in beruflichen Fachkenntnissen, sondern enthalte auch Elemente der Allgemeinbildung. Dies ergebe sich daraus, daß eine Ausbildung, die - wie es hier der Fall sei - zu Führungsaufgaben befähigen solle, auf allgemeinere Zusammenhänge und Überblicke nicht verzichten könne. Es liege nahe, den nicht so deutlich fachbezogenen Bereich so weit wie möglich in das Vorstudium vorzuziehen. Damit erschöpfe sich die Eigenständigkeit des Vorstudiums aber auch schon. Die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie und Englisch würden durchgehend betrieben, wobei das Hauptstudium auf den Grundlagen des Vorstudiums aufbaue. Das gleiche gelte für die Unterrichtsgebiete, deren Benennung im Vorstudium und im Hauptstudium voneinander abwichen, die aber gleichwohl sachlich sehr eng aufeinander bezogen seien: "Buchführung" (Vorstudium) als Voraussetzung für "Steuern im Betrieb" und "Organisationslehre" (Hauptstudium), "Wirtschaftsrechnung" und "Algebra" (Vorstudium) als Vorstufen der "Wirtschaftsmathematik" (Hauptstudium) und "Staatsbürgerkunde" (Vorstudium) als Grundlage von "Wirtschaftsrecht", "Arbeits- und Soziallehre" (Hauptstudium). Nur "Volkswirtschaft", "Markt und Absatz" sowie "Wirtschaftsgeschichte" hätten ihren Platz ausschließlich im Hauptstudium; sie umfassten aber nur 18 v.H. des im Hauptstudium vermittelten Lehrstoffes (gerechnet nach Unterrichtsstunden im Direktstudium).



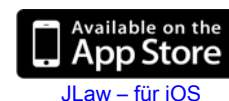
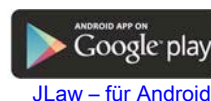
Diese Einfügung des Ausbildungsinhaltes in einen Gesamtstudienplan sei das rechtlich entscheidende Merkmal eines unselbständigen Ausbildungsabschnittes.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von "Bestimmungen des AFG und der Anordnung des Verwaltungsrates der Beklagten über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 (AFuU 1969)". Sie führt insbesondere aus: Das angefochtene Urteil lasse außer Acht, daß es bei der Beurteilung einer beruflichen Bildungsmaßnahme in erster Linie nicht auf deren Inhalt, sondern auf deren Ziel ankomme (§§ 41, 47 AFG). Während das Hauptstudium den beruflichen Aufstieg zum "Betriebswirt (DAA)" ermöglichen solle, dienten Vorstudium und Prüfungsseminar dazu, allen Teilnehmern im Hinblick auf ihre unterschiedliche Vorbildung einen einheitlichen Wissensstand zu vermitteln und ihre Eignung für das Hauptstudium zu beurteilen. Das Hauptstudium vermittele das Wissen des mittleren bis gehobenen Management, dagegen entspreche der Lehrstoff des Vorstudiums dem von Berufsaufbauschulen und anderen, zur mittleren Reife führenden Schulen des sogenannten zweiten Bildungsweges (vgl. § 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes -BAföG-) und sei eindeutig der - wenn auch berufsbezogenen - Allgemeinbildung zuzuordnen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 AFuU 1969). Der Schluß des LSG, bei dem Vorstudium handele es sich um den ersten Abschnitt einer einheitlichen Fortbildungsmaßnahme, sei auch deshalb unzutreffend, weil die von der DAA geforderten Zugangsvoraussetzungen sich nicht auf das Vorbereitungsseminar, sondern nur auf das Hauptstudium beziehen könnten.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 5. Oktober 1972 zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt weiter aus: Richtig gehe die Beklagte davon aus, daß es auf das Ziel der Maßnahme ankomme. Das LSG habe jedoch festgestellt, daß das Vorbereitungsseminar ausschließlich dazu diene, den Teilnehmern die Aufnahme des Hauptstudiums zu ermöglichen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Zu Recht hat das LSG den Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Erstattung der ihm seit dem 1. Juli 1969 entstandenen Kosten des Vorstudiums bei der DAA in Hamburg bejaht.

Nach § 45 AFG trägt die Beklagte ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen. Daß dem Kläger Kosten durch das Abendvorbereitungs- und Prüfungsseminar entstanden sind, ist zwischen den Beteiligten außer Streit. Er hat an die DAA Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bezahlt und sich Lehrbücher gekauft; weitere Kosten sind ihm durch die Reise nach Hann.-Münden entstanden.

Das Vorstudium, das der Kläger bei der DAA absolviert hat, ist von der Beklagten als Teil des förderungsfähigen Hauptstudiums auch zu fördern.

Die Beteiligten gehen übereinstimmend und zu Recht davon aus, daß das Hauptstudium, das der Kläger bei der DAA belegt hatte, eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung (§ 41 Abs. 1 AFG) ist. Dieser Unterricht hat zum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten des Klägers zu erweitern und ihm einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Der Kläger erwirbt durch dieses Studium nicht nur zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch den Titel "Betriebswirt (DAA)". Die Maßnahme setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine angemessene Berufserfahrung voraus, da die DAA, wie das LSG festgestellt hat, zum Studium nur solche Bewerber zuläßt, die eine kaufmännische Lehre abgeschlossen und kaufmännische Berufspraxis haben.

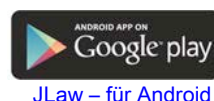
Eine zeitliche Begrenzung gilt für die Maßnahme, an denen der Kläger teilgenommen hat, nicht, da der Kläger seine Fortbildung berufsbegleitend ausführt (§ 41 Abs. 2 AFG).

Der Kläger hat eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt (§ 42 AFG); gegen seine Eignung und gegen die Zweckmäßigkeit der Fortbildungsmaßnahme bestehen keine Bedenken.

Zu dem förderungsfähigen Studium als "Betriebswirt (DAA)" gehört auch das Vorstudium, das der Kläger vom 18. Juli 1969 bis 25. September 1970 in Abendkursen durchlief. Wie der Senat bereits entschieden hat (BSGE 36, 296 = SozR Nr. 2 zu § 41 AFG), ist ein Vorbereitungslehrgang (damals für Kindergärtnerinnen und Heimerzieher) als unselbstständiger Teil der gesamten nach § 41 Abs. 1 AFG förderungsfähigen Fortbildungsmaßnahme anzusehen, sofern die Teilnahme von einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder angemessenen Berufserfahrung abhängig gemacht ist und der Vorbereitungslehrgang organisatorisch und inhaltlich eng mit der Hauptmaßnahme verbunden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier hinsichtlich des Vorstudiums vor. Das LSG hat festgestellt, daß nicht nur zu dem Hauptlehrgang, sondern auch zu dem Abendvorbereitungsseminar nur zugelassen wurde, wer eine kaufmännische Lehre abgeschlossen hatte und zumindest ein Jahr kaufmännische Berufspraxis nachweisen konnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden (§ 163 SGG). Wenn die Beklagte diese Feststellungen anzweifelt, so ist dieses Vorbringen unerheblich, da sie zulässige und begründete Revisionsgründe hinsichtlich dieser Feststellung nicht vorbringt. Vorstudium und Hauptstudium sind organisatorisch und inhaltlich eng verbunden. Das ist dann der Fall, wenn Vorbereitungslehrgänge, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder angemessene Berufserfahrung voraussetzen, ihren Sinn nur durch die Zielsetzung eines ihnen folgenden Hauptlehrgangs empfangen, der die Voraussetzungen der Fortbildung nach § 41 AFG erfüllt und auf den der Vorbereitungslehrgang inhaltlich überwiegend ausgerichtet ist (BSGE 36, 296 = SozR Nr. 2 zu § 41 AFG). Das LSG hat festgestellt, daß der Lehrstoff der vorbereitenden Ausbildungsabschnitte ganz auf den von der DAA festgelegten Inhalt des Hauptstudiums abgestellt ist. Die meisten Fächer werden, wie das LSG dargelegt hat, durchgehend betrieben, wobei das Hauptstudium auf den Grundlagen des Vorstudiums aufbaut. Das gilt selbst von solchen Unterrichtsgebieten, deren Benennung im Vorstudium und im Hauptstudium voneinander abweichen, die aber gleichwohl sachlich eng aufeinander bezogen sind. Auch insoweit ist das Revisionsgericht gehalten, den Feststellungen des Tatsachengerichts zu folgen. Daß die Beklagte eine andere Darstellung gibt, reicht nicht aus, die Tatsachenwürdigung des LSG zu erschüttern. Hinsichtlich dieser Feststellungen hat die Beklagte begründete Revisionsgründe ebenfalls nicht vorgebracht; sie nimmt insoweit nur eine andere Wertung als das LSG vor.

Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG war der Unterrichtsinhalt des Abendvorbereitungsseminars auch von den Erfordernissen des Hauptstudiums geprägt und damit von dem Ziel, auf einen Beruf vorzubereiten, der auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist. Zwar erschöpfte sich die Ausbildung sowohl des Vor- wie auch des Hauptstudiums nicht in beruflichen Fachkenntnissen, sondern enthielt auch Elemente der Allgemeinbildung. Das findet nach den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Ausführungen des LSG seinen Sinn darin, daß die Ausbildung zu Führungsaufgaben befähigen soll und daher auf allgemeinere Zusammenhänge und Überblicke nicht verzichten kann. Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Vorbereitungselehrgang nicht zum Bereich der Allgemeinbildung zu rechnen ist. Es hat dabei den Begriff der Allgemeinbildung nicht verkannt. Zu diesem Bereich gehört nämlich eine Bildungsmaßnahme nur dann, wenn überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht (vgl. § 2 Abs. 4 AFuU 1969 ANBA 1970, 85). Von diesem Begriff ist das Berufungsgericht erkennbar ausgegangen.

Da somit Vor- und Hauptstudium vom Sinn und Zweck ebenso wie von Inhalt und Organisation her eine Einheit bilden und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen diese Maßnahme förderbar ist, hat das LSG den Förderungsanspruch des Klägers zu Recht bejaht.

Auch das Prüfungsseminar ist als unselbständiger Teil des Hauptstudiums förderbar. Wie das LSG festgestellt hat, wird zum Hauptkurs nur zugelassen, wer das Prüfungsseminar mit Erfolg durchlaufen hat. Zwischen Prüfungsseminar und der eigentlichen Fortbildungsveranstaltung, dem Hauptstudium, bestehen also derart enge Beziehungen, daß die beiden Maßnahmen nicht getrennt betrachtet und beurteilt werden können (vgl. BSG SozR 4100 § 41 AFG Nr. 6; SozR 4100 § 44 AFG Nr. 4). Nach allem ist die Revision der Beklagten somit unbegründet.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 1o -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)